



## Bekanntmachung der Aufstellung des Änderungsbebauungsplans Nr. 115 A „Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 7. Dezember 2016 die Aufstellung des Änderungsbebauungsplans Nr. 115 A „Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum“ beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Anlagen des Städtischen Klinikums und seiner zugeordneten Einrichtungen westlich der Straße Auenweg. Konkrete Planungsabsichten bestehen für ein Parkhaus und den Neubau des Betriebskindergartens. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich westlich des Auenwegs zwischen der Straße Schochplan im Norden und der Randstraße Alten im Süden. Die Flächen sind derzeit ungenutzt. Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Aufstellungsbeschluss für den Änderungsbebauungsplan Nr. 115 A kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <http://www.dessau-rosslau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerinfoportal/> aufgerufen, ausgedruckt und heruntergeladen werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beschluss im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste während der Sprechzeiten im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau.

Dessau-Roßlau, den 19.12.2016

Peter Kuras  
Oberbürgermeister

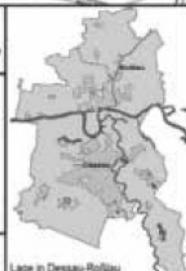


### Änderungsbebauungsplan Nr. 115 A „Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum“

#### Legende

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsbebauungsplanes Nr. 115 A

Topografische Stadtkarte und Grafik:  
© Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste



## Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau für die Erweiterung der Son- derbauflächen für das Städtische Klinikum

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 7. Dezember 2016 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau für die Erweiterung der Sonderbauflächen für das Städtische Klinikum einzuleiten.

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Anlagen des Klinikums und seiner zugeordneten Einrichtungen westlich der Straße Auenweg. Dazu soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch die Änderung des Flächennutzungsplanes zeitgleich mit der Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes Nr. 115 A „Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum“ durchgeführt werden.

Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flächen westlich des Auenweges zwischen der Straße Schochplan im Norden und der Randstraße Alten im Süden. Die Flächen sind derzeit ungenutzt. Die Lage des Geltungsbereiches im Stadtgebiet ist der dieser Bekanntmachung beigefügten Grafik zu entnehmen.

Der Beschluss über die Einleitung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <http://www.dessau-rosslau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerinfoportal/> aufgerufen, ausgedruckt und heruntergeladen werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beschluss im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste während der Sprechzeiten im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau.

Dessau-Roßlau, den 19. Dezember 2016

Peter Kuras  
Oberbürgermeister





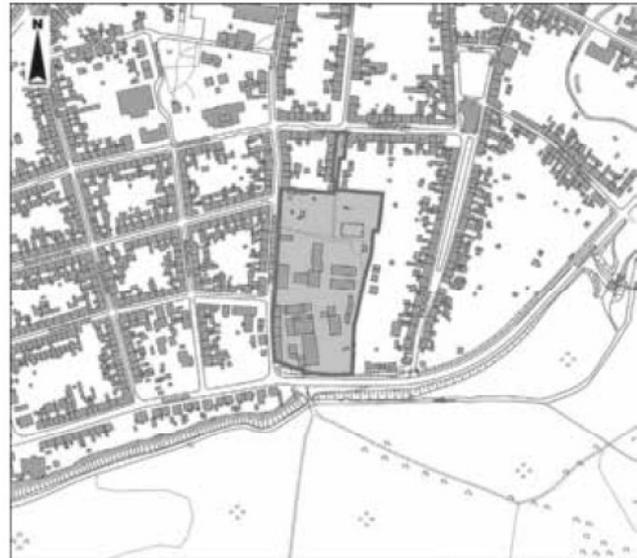
runtergeladen werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beschluss im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste während der Sprechzeiten im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau.

Dessau-Roßlau, den 19.12.2016

*Peter Kuras*



Peter Kuras  
Oberbürgermeister

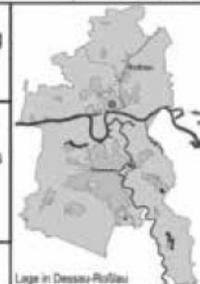


**Bebauungsplan Nr. 195 A, Neuaufstellung  
"Teilbereich südliche Altstadt/Feuerwehr"**

**Legende**

□ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
des Bebauungsplanes Nr. 195 A  
Neuaufstellung

Topographische Stadtkarte und Grafik:  
© Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste



**Bekanntmachung der Neuaufstellung  
des Bebauungsplans Nr. 195 A „Teilbereich  
südliche Altstadt - Feuerwehr“ im Stadtteil Roßlau  
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 7. Dezember 2016 die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 195 A „Teilbereich südliche Altstadt - Feuerwehr“ im Stadtteil Roßlau beschlossen.

Ziel der Planänderung ist die Überarbeitung der bisherigen Planfestsetzungen im Sinne der Erhöhung der Flexibilität möglicher Nutzungen im gewerblichen Bereich, die Überprüfung der bisherigen Festsetzungen öffentlicher Grün- und Verkehrsflächen sowie die Anpassung des Bebauungsplanes an die aktuellen planungs- und fachrechtlichen Erfordernisse, insbesondere im Hinblick auf den Schallschutz und den Artenschutz.

Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Stadtteil Roßlau östlich der Karl-Liebnecht-Straße und nördlich der Südstraße/B187 innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt Roßlau“. Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 195 A kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <http://www.dessau-rosslau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerinfportal/> aufgerufen, ausgedruckt und he-

**Öffentliche Auslegung**

Das Tiefbauamt hat für die **Kavalierstraße** von Askanische Straße bis Friedrichstraße in der Stadt Dessau-Roßlau, Planunterlagen für den grundhaften Ausbau erarbeitet.

Die Kosten für die Erneuerung der Straße sind gemäß Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 10.12.2008 (mit 1. Änderung v. 30.01.2013) straßenausbaubeitragfähig.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

**vom 07.02.2017 bis 07.03.2017**

in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Straße 1 in Roßlau, Erdgeschoss, 06862 Dessau-Roßlau während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

Montag und Mittwoch	8.00 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.30 Uhr



und gleichzeitig in der Hauptbibliothek der Anhaltischen Landesbibliothek, Zerbster Straße 10 in Dessau, 06844 Dessau-Roßlau, in den Zeiten:

Montag	10.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 - 18.00 Uhr
Freitag	10.00 - 18.00 Uhr
Samstag	10.00 - 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27a VwVfG werden die Planunterlagen für die Dauer der Auslegung zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau:

**www.dessau-rosslau.de**, unter der Rubrik Termine und Bekanntmachungen „Amtliche Bekanntmachung“ veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist Hinweise und Anregungen vorbringen. Diese Hinweise und Anregungen können bei der

Stadt Dessau-Roßlau  
PF 1425

06813 Dessau-Roßlau  
schriftlich oder bei der  
Stadt Dessau-Roßlau  
Tiefbauamt

Finanzrat-Albert-Straße 1  
06862 Dessau-Roßlau

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dessau-Roßlau, den 09.01.2017

Peter Kuras  
Oberbürgermeister



## Rechnungsprüfungsordnung

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) mit BV/141/2016/I-14 in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) beschlossen:

### § 1

#### Inhalt der RPO

(1) Die RPO regelt in Ergänzung des KVG LSA den Umfang der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (RPA).

(2) Die örtlichen Prüfungen des RPA dienen insbesondere dazu, wesentliche Erkenntnisse über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verwaltung, ihrer nachgeordneten Einrichtungen, der Eigenbetriebe (EB) und sonstigen geprüften Stellen (im Folgenden als Organisationseinheiten bezeichnet) zu gewinnen.

Die Prüftätigkeit ist nicht Selbstzweck sondern zielt darauf ab, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu sichern, die Leistungsfähigkeit zu verbessern sowie der Vermeidung möglicher Fehlentwicklungen.

### § 2

#### Stellung und Verantwortlichkeit des RPA

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau hat gemäß § 138 Abs. 1 KVG LSA ein RPA eingerichtet.

(2) Das RPA ist entsprechend § 139 Abs. 1 KVG LSA bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Auf die Art, den Umfang, den Inhalt, den Zeitablauf sowie das Ergebnis von Prüfungen gemäß § 140 Abs. 1 KVG LSA darf weder der Oberbürgermeister (OB), der Stadtrat und seine Ausschüsse noch Dritte Einfluss nehmen (sachliche Unabhängigkeit des RPA).

(3) Das RPA ist dem OB unmittelbar unterstellt und ausschließlich ihm organisatorisch zugeordnet. Der OB ist Dienstvorgesetzter des Leiters und der Prüfer des RPA. Seine Dienstaufsicht betrifft den förmlichen Dienstbetrieb.

(4) Das RPA begleitet nach eigenem Ermessen Verwaltungsverfahren und kann Feststellungen und Empfehlungen bereits auch in laufenden Verfahren aussprechen.

(5) Das RPA sichert mit der Aufgabenerfüllung nach § 4 Abs. 1 die Finanzkontrolle über die Stadt ab und unterstützt mit der Aufgabenübertragung nach § 4 Abs. 2 den OB bei der ihm obliegenden Kontrolltätigkeit.

### § 3

#### Leiter und Prüfer des RPA

(1) Das RPA besteht aus dem Leiter, den Prüfern und sonstigen Mitarbeitern.

(2) Die Rechtsstellung des Leiters sowie der Prüfer ist gesetzlich in § 139 Abs. 2 bis 5 KVG LSA geregelt.

(3) Der Leiter des RPA ist für die Organisation, Geschäftsverteilung und die Prüfungsplanung verantwortlich.

(4) Der Leiter des RPA nimmt an den Sitzungen des RP-A und des Stadtrates teil oder entsendet einen Beauftragten. An Sitzungen anderer Ausschüsse kann er entweder nach Aufforderung des OB teilnehmen oder nach eigenem Ermessen soweit eine Teilnahme für die Prüfgeschäfte erforderlich ist.

### § 4

#### Aufgaben des RPA

(1) Dem RPA obliegt die Erfüllung der in § 140 Abs. 1 KVG LSA festgelegten Pflichten:

- Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses,
- die Prüfung der Jahresabschlüsse der EB nach Maßgabe des § 142 KVG LSA,
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Überwachung des Zahlungsverkehrs der Kommune und ihrer Sondervermögen,
- die Prüfung von Vergaben,
- die Prüfung der Eröffnungsbilanz nach § 114 KVG LSA

(2) Der Stadtrat überträgt dem RPA nach Maßgabe des § 140 Abs. 2 KVG LSA darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

- die Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung einschl. der gutachterlichen Stellungnahme zu Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer Art,
- die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Kommunalvermögen ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
- die Prüfung der Vorräte und Vermögensgegenstände der Stadt und der EB,
- die Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen,
- die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat,
- Prüfung von Baumaßnahmen (Bauausführungen und Bauabrechnungen),
- die Vorprüfung bzw. Prüfung von Verwendungsnachweisen soweit dies in den Zuwendungsbescheiden bzw. Nebenbestimmungen von Haushaltsordnungen der Fördermittelgeber vorgesehen ist; Art und Umfang der Prüftätigkeit liegt dabei im Ermessen des RPA,
- die jährliche Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der gemäß Entschädigungssatzung an die Fraktionen für ihre Tätigkeit aus dem Stadthaushalt ausgereichten Arbeitsmittel

(3) Dem RPA können außerdem in begründeten Einzelfällen weitere Sonder-/Einzelpflichten von erheblicher Bedeutung durch Beschluss des Stadtrates übertragen werden primär mit dem Ziel, dass die Prüfaufträge geeignet sind, ggf. Schaden von der Stadt abzuwenden.

In dem Beschluss sind der Prüfgegenstand und die Prüfungsabgrenzung eindeutig zu bestimmen.

Diese Aufgabenübertragung darf weder dazu führen, dass der Charakter des RPA geändert wird noch dass dadurch Verzögerungen bei der pflichtigen Aufgabenerledigung eintreten.



§ 5

Arbeitsweise des RPA

(1) Die Arbeitsweise, Befugnisse, Rechte und Pflichten des RPA, die Mitteilungs- und Vorlagepflichten der Verwaltung sowie Regelungen zur Vorlage und Verteilung von Prüfberichten werden in einer durch den OB bestätigten Verwaltungsanordnung (VAO) festgelegt.

§ 6

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Stadtrat hat gemäß Hauptsatzung einen Rechnungsprüfungsausschuss (RP-A) als beratenden Ausschuss eingerichtet.

(2) Der RP-A wird insbesondere vorberatend für die Entscheidungen, die der Stadtrat gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4, 3. Halbsatz und Nr. 5 KVG LSA zu treffen hat, tätig.

(3) Berichte über überörtliche Prüfungen des Landesrechnungshofes (LRH) oder anderer Prüfeinrichtungen sind vor deren Weiterleitung an den Stadtrat im RP-A zu behandeln.

(4) Darüber hinaus kann der RP-A Empfehlungen für begründete Einzelprüfungsaufträge an den Stadtrat abgeben. Soweit der Stadtrat diesen Empfehlungen folgt, gilt § 4 Abs. 3.

(5) Das RPA informiert den RP-A über vollzogene wichtige (unterjährige) Prüfungen mit den Stellungnahmen des OB.

§ 7

Aufstellung Jahresabschluss und Gesamtabchluss, Entlastung

(1) Der Jahresabschluss und der Gesamtabchluss sind innerhalb der in § 120 Abs. 1 KVG LSA bestimmten Fristen nach dem Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem RPA unaufgefordert rechtzeitig zu übergeben.

(2) Das RPA prüft gemäß § 140 Abs. 1 i.V. mit § 141 KVG LSA den Jahresabschluss und Gesamtabchluss und legt das Ergebnis seiner Prüfungen in einem Prüfbericht vor.

(3) Nach Maßgabe des § 120 Abs. 1 KVG LSA beschließt der Stadtrat über den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss. Mit der Bestätigung entscheidet er gleichzeitig über die Entlastung des OB.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese RPO tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

(2) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Dessau-Roßlau, 11. Januar 2017

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 Eigenbetrieb Stadtpflege

Gemäß § 19 Eigenbetriebesgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl- LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 7. Dezember 2016 beschlossen:

- 1. Der durch die unabhängige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Dornach & Partner Treuhand GmbH, Dessau-Roßlau, geprüfte und bestätigte, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Betriebsausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss vorberatene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 sowie der Lagebericht 2015 in der Fassung vom 24. Juni 2016 werden festgestellt.
2. Der Jahresgewinn 2015 zuzüglich Gewinnvortrag wird wie folgt verwendet:

Table with 2 columns: Description (Jahresgewinn, Gewinn der Vorjahre) and Amount (EUR: 1.712.857,72, 345.847,40, 2.058.705,12)

EUR

- a) Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers aus Eigenkapitalverzinsung 2015 -124.594,00
1.934.111,15
b) Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers -5.706,79
1.928.404,33
c) Verrechnung Forderungen gegen Aufgabenträger aus Verlustausgleich -801.220,17
d) Vortrag auf neue Rechnung (Beschluss-Nr. BV/216/2016/II-EB) 1.127.184,16
3. Die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau wird für das Jahr 2015 entlastet. (Beschluss-Nr. BV/217/2016/II-EB)

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornach & Partner Treuhand GmbH, Dessau-Roßlau, hat mit Datum vom 24. Juni 2016 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt: „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Stadtpflege“ der Stadt Dessau-Roßlau für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasst die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie die Pflichten nach § 6b EnWG liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht des Eigenbetriebes sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfüllt sind. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.



Die Prüfung zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte am 26. Oktober 2016 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2015 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 24. Juni 2016 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtpflege Dessau-Roßlau den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebengesetz LSA in der Zeit

**vom 6. Februar 2017 bis 17. Februar 2017**

Montag bis Donnerstag 8:00 - 15:00 Uhr  
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr  
zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Stadtpflege, Wasserwerkstraße 13, Zimmer 6 öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<http://www.dessau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerinfoportal>) zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratsitzung vom 7. Dezember 2016 einsehbar.

Dessau-Roßlau, 3. Januar 2017

Peter Kuras  
Oberbürgermeister



## Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG für das Bauvorhaben „**ESTW-R Bernburg**“, Bahn- km 0,675 bis 21,193 der Strecke Dessau Hbf - Bf Köthen (6419) und Bahn-km 0,661 - 20,155 der Strecke Bf Köthen - Bf Bernburg (6420)

Das Bauvorhaben umfasst u. a. den Neubau eines Elektronischen Stellwerks für Regionalnetze (ESTW-R) und die Anpassung der sicherungstechnischen Anlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, vom 09.12.2016, Az. **561ppw/008-2015#028**, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

**vom 01.02.2017 bis 14.02.2017**

in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, im Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Straße 1 in Roßlau, Erdgeschoss, 06862 Dessau-Roßlau während der Dienststunden

**Montag 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr**  
**Dienstag 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr**  
**Mittwoch 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr**  
**Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr**  
**Freitag 8:00 - 11:30 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale), eingesehen werden. Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss

den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Dessau-Roßlau, den 18. Januar 2017

Peter Kuras  
Oberbürgermeister



Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Anhalt  
Kühnauer Straße 161  
06846 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, 09.01.2017

Flurbereinigerungsverfahren Retzau-Mulde  
Verfahrensnummer: 611-17 AB3068

## Öffentliche Bekanntmachung

**Ladung zur zweiten Teilnehmerversammlung mit der Tagesordnung Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) aufgrund der Einleitung des Flurbereinigerungsverfahrens Retzau-Mulde nach § 87 ff Flurbereinigerungsgesetz (FlurbG)**

Das Landesverwaltungsamt als Obere Flurbereinigerungsbehörde hat mit Beschluss vom 21.04.2016 das Flurbereinigerungsverfahren **Retzau-Mulde** (Verfahrensnummer: 611-17 AB3068) angeordnet. Mit dem Flurbereinigerungsbeschluss ist gemäß § 16 FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert am 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigerung Retzau-Mulde als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Die Teilnehmergeinschaft setzt sich aus den Eigentümern und den Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie den Inhabern von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken zusammen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wird nach den Vorgaben des § 21 FlurbG gewählt. Die Teilnehmerversammlung zur Wahl des Vorstandes für das Flurbereinigerungsverfahren Retzau-Mulde findet am

**Mittwoch, dem 22. Februar 2017, 18.30 Uhr**  
**in der Gaststätte „Schenkengraben“**  
**Zur Domäne 9**  
**in 06779 Raguhn-Jeßnitz OT Retzau**

statt.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl des Vorstandes zu beteiligen.

Wahlberechtigt sind nur die Teilnehmer am Flurbereinigerungsverfahren. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme.

Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Bevollmächtigung für die Wahl ist möglich. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Es ist zu beachten, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Zweckmäßig ist daher die Bevollmächtigung einer Person, die selbst nicht als Teilnehmer stimmberechtigt ist und nicht schon von anderen Teilnehmern bevollmächtigt wurde.

Die Mitglieder des Vorstandes wirken ehrenamtlich für die Dauer des Flurbereinigerungsverfahrens. In den Vorstand wählbar sind auch Personen, die nicht Teilnehmer am Verfahren sind, beispielsweise Pächter oder Bewirtschafter, Bedienstete der Kommunalverwaltung und/oder Träger von Ehrenämtern.

Die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes vom 27.09.2016 wird hiermit aufgehoben. Die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes wird durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in der Teilnehmerversammlung neu festgesetzt. Für jedes Vorstandsmitglied ist



ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.  
Wahlvorschläge können bis zum 20.02.2017 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt eingereicht oder im Wahltermin vorgebracht werden. Bei Rückfragen stehen Herr Faßl, Tel.: 0340 6506-467 oder Herr Görsch, Tel.: 0340 6506-464 zur Verfügung.

Im Auftrag

Nätther

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017  
1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund des §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert am 08. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 25.11.2016 mit Beschluss Nr. 09/2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem  |             |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf                                     | 318.500 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen                                    | 318.500 EUR |
| 2. im Finanzplan mit dem  |             |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 318.500 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 316.600 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf  | 0 EUR       |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf  | 2.000 EUR   |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR       |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR       |

festgesetzt.

**§ 2**

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

**§ 3**

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 40.000.00 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2017 beträgt 242.200,00 EUR.

Köthen (Anhalt), den 19.12.2016



**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2017**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2017 wurde am 02.12.2016 dem Landesverwaltungsamt als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Haushaltsplan 2017 liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA

**vom 30.01. bis 10.02.2017**

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen, Am Flugplatz 1, Raum 304, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr — 12:00 Uhr  
Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr — 15:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 19.12.2016

**Bodenordnungsverfahren Bornum**

Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg, Stadt Dessau-Roßlau  
Verf.-Nr.: 611-14-AZ 2017

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Anhalt  
Kühnauer Straße 161  
06846 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, 17.01.2017

**Öffentliche Bekanntmachung**

**7. Änderungsanordnung**

Aufgrund der §§ 56 ff Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586) wird das Bodenordnungsverfahren Bornum durchgeführt.

Das Verfahrensgebiet für das Bodenordnungsverfahren „Bornum, Feldlage“ wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geringfügig geändert.

**Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden zum Verfahren hinzugezogen:**

- Gemarkung Bornum, Flur 1, Flurstücke 159/114, 160/114, 204
  - Gemarkung Garitz, Flur 2, Flurstück 201
  - Gemarkung Garitz, Flur 3, Flurstück 276
  - Gemarkung Pulpforde, Flur 5, Flurstücke 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87/1, 87/2, 88/1, 88/2, 89/1, 89/2, 90/1, 90/2, 91/1, 91/2, 92/1, 92/2, 93/1, 93/2, 94/1, 94/2, 95/1, 95/2, 131, 132, 133/2, 134/1, 134/2, 135/2, 137, 138
  - Gemarkung Streetz, Flur 6, Flurstücke 28, 29, 30, 31, 32, 38, 39, 50, 70, 75
  - Gemarkung Streetz, Flur 7, Flurstücke 7, 8, 9, 87
- Die Fläche der hinzugezogenen Flurstücke beträgt ca. 131,86 ha.

**Weiterhin werden folgende Flurstücke aus dem Verfahren ausgeschlossen:**

- Gemarkung Ragösen, Flur 1, Flurstücke 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62/1, 63/1, 241, 242, 243, 255

Die Fläche der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt ca. 17,04 ha  
Das geänderte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1.662 ha.  
Die Änderung der Grenzen des Bodenordnungsgebietes ist auf der zur 7. Änderungsanordnung gehörenden Gebietskarte dargestellt.



## **Begründung**

Mit Beschluss vom 18.06.2007 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt das Bodenordnungsverfahren Bornum (Verf.-Nr. 611-14-AZ 2017) angeordnet.

Im Rahmen der Vermessung der Verfahrensgrenze wurden Abweichungen zwischen der örtlichen Nutzung und der Flurstücksstruktur festgestellt. Durch das Hinzuziehen bzw. Ausschließen von einzelnen Flurstücken können Eigentum und örtliche Nutzung im Rahmen der Neuordnung des Verfahrensgebietes in Übereinstimmung gebracht werden. Des Weiteren wurden zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes Straßen-, Wege- und Grabenflurstücke im Liegenschaftskataster geändert. Die durch diese Fortführung entstandenen Flurstücke, die zur Erreichung der Ziele des Bodenordnungsverfahrens notwendig sind bzw. nicht mehr benötigt werden, werden mit dieser 7. Änderungsanordnung zugezogen oder aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Mit Änderungsanordnung Nummer 5 vom 16.09.2013 entstand das Verfahren „Bornum II, Ortslage Garitz Stärkefabrik“ (Verf.-Nr. 611-14 AB 4113). Dieses ist abgeschlossen. Eine verbliebene Ackerfläche wird planmäßig zum Zwecke der Arrondierung wieder zum Verfahren hinzugezogen.

Bei den in der Gemarkung Ragösen ausgeschlossenen Flächen handelt es sich fast ausschließlich um Wald. Diese bedürfen keiner weiteren Regelung und können aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Die in der Gemarkung Streetz östlich der Ortslage Natho hinzugezogenen Flurstücke sind aufgrund der zwischenzeitlichen Privatisierung der ehemaligen Wegeflurstücke nicht mehr erschlossen. Gleichzeitig verläuft entlang der Waldkante ein landwirtschaftlicher Weg ohne eigentumsrechtliche Sicherung. Mit der Hinzuziehung zum Bodenordnungsverfahren sollen Eigentum und örtliche Nutzung wieder in Übereinstimmung gebracht und die rechtliche Erschließung gewährleistet werden.

## **Beteiligte**

Am Bodenordnungsverfahren sind gem. § 63 (2) LwAnpG i. V. m. § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten
2. als Nebenbeteiligte:
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den § 58 Abs. 2 LwAnpG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 LwAnpG);
  - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## **Teilnehmergemeinschaft**

Mit dem Einleitungsbeschluss vom 18.06.2007 entstand gemäß § 16 FlurbG die „Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Bornum“ als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Bornum. Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergemeinschaft.

## **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Inhaber von Rechten der o. g. neu zum Verfahren hinzugezogenen Flurstücke, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb

von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

## **Eigentumsbeschränkungen**

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieser 7. Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in den Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese 7. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

*Kampfenkel*

*Die vorstehende 7. Änderungsanordnung mit der Gebietskarte liegt in der*

*- Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau*

*- Stadt Zerbst, Schlossfreiheit 12, 39261 Zerbst*

*- Stadt Coswig, Markt 1, 06869 Coswig*

*sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.*

Im Auftrag

*Krosch*